

AGB für alle Reiseverträge mit Russlandreisen-Direkt, Inhaber Jens Lange, nachfolgend, RLR genannt

Liebe Reisegäste, wir möchten Sie an dieser Stelle über unsere Reisebedingungen informieren. Diese sind Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Reisevertrages.

Lesen Sie bitte die folgenden Reisebedingungen in Ruhe durch und wenden Sie sich bei Fragen an unser Beratungspersonal.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie RLR als Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann fernmündlich, mündlich schriftlich oder über das Internet erfolgen. Der Reisevertrag wird mit der Annahme durch RLR und der Aushändigung der Reisebestätigung geschlossen.

2. Reisevertrag

Der Reisevertrag ergibt sich aus der Buchung des Reisenden und der Buchungsbestätigung durch RLR. Der Reisevertrag beinhaltet die Reisebedingungen des Veranstalters, die Leistungsbeschreibung, und weitere Informationen zur Reise, soweit nicht in Buchung und Buchungsbestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei Dritten gebuchte zusätzliche Leistungen, wie medizinische Leistungen und Anwendungen oder andere Leistungen, sind vom Reisevertrag mit RLR ausgeschlossen.

3. Reiseversicherung

Im Reisevertrag sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir bieten alle Reiseversicherungen optional an. Bitte beachten Sie, dass bei der Einreise nach Russland eine für Russland geltende Auslandsreise-Krankenversicherung mitgeführt werden muss und auf Verlangen der Grenzbeamten vorzulegen ist. Unser Beratungspersonal berät Sie gerne entsprechend Ihren Erfordernissen und Wünschen.

4. Bezahlung

RLR ist über die R+V Allgemeine Versicherung AG gegen Insolvenz versichert und übergibt vor oder bei Zahlungen auf den Reisepreis den Versicherungsschein. Bei Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des Reisepreises zu zahlen. Zusätzlich sind alle einige optional gebuchten Leistungen, wie Flugticketpreis, Visumgebühren oder die Versicherungsprämie, mit der Anzahlung sofort in vollem Umfang zu entrichten.

Die Restzahlung vom Reisepreis muss 21 Tage vor Reisebeginn auf dem Konto von RLR eingegangen sein. Bei Zahlungsverzug ist RLR berechtigt, nach nochmaliger Zahlungsaufforderung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadenersatz in Höhe der vereinbarten Stornogebühren (s. Pkt. 6) zu verlangen.

Die Reiseunterlagen werden erst nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises an den Reisenden herausgegeben.

5. Leistungs- und Preisänderungen

Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss nötig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt sind, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuss der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

RLR behält sich bis 21 Tage vor Reisebeginn für alle Verträge, die früher als 4 Monate vor Reisebeginn geschlossen wurden, vor, im Falle einer Erhöhung der eingepreisten Kosten nach Vertragsabschluss, in dem Umfang zu erhöhen, wie sich die erhöhten Kosten auf den jeweiligen Reisepreis auswirken. Im Falle einer erheblichen Änderung der Reiseleistung und/oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% durch die Erhöhung des Fahrpreises bleiben die Rechte des Reisenden nach §651a Abs.5 unberührt.

6. Rücktritt oder Umbuchung durch Kunden, Einsetzen einer Ersatzperson

Der Reisegast kann zu jeder Zeit vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird empfohlen den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung wird am Tage des Eingangs bei RLR wirksam.

RLR erhebt bei Reisetornierung Stornierungsgebühren pro Reisenden in folgender Höhe:

- bis 60. Tag vor Reiseantritt 25%
- ab 59. bis 30. Tag vor Reiseantritt 40%
- ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 60%
- ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 80%
- ab 6. Tag vor Reiseantritt 98%

Es bleibt dem Reisenden unbenommen, RLR den Nachweis zu erbringen, dass RLR ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

Wir empfehlen dringend den Abschluss eines kompletten Versicherungspaketes, das u.a. die Reiserücktrittskostenversicherung und die Urlaubsgarantie enthält. Der Versicherungsvertrag zum Versicherungspaket oder zu jeder anderen Reiseversicherung besteht ausschließlich zwischen der versicherten Person und dem Versicherer. Die oben genannten Stornogebühren berechnen sich aus dem Gesamtpreis abzüglich der optional hinzu gebuchten Leistungen, wie die Flugtickets, die Visumgebühr und Versicherungsprämie. Für die optional gebuchten Leistungen, wie Flugtickets, Reiseversicherungen und Einreisevisa, werden besondere Stornogebühren in Höhe von 100% erhoben.

Auf Wunsch des Kunden können Umbuchungen wie, Änderung des Reisebeginns, der Reisedauer, des Reiseziels und der Unterkunft, durch RLR getätigt werden.

Eine Umbuchung wird wie ein Reiserücktritt mit nachfolgender Neubuchung behandelt.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich durch eine dritte Person vertreten lassen, dies gilt nicht für optional gebuchte Leistungen, wie Flugtickets, Reiseversicherungen und Einreisevisa. Die optionalen Leistungen können nicht auf eine dritte Person übertragen werden und müssen von der dritten Person zu den dann gültigen Preisen neu bei RLR oder in Eigenregie durch die dritte Person neu gebucht werden.

7. Rücktritt und Kündigung durch RLR

RLR kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten bzw. nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn:

- der Reisekunde ungeachtet einer Abmahnung durch RLR nachhaltig stört
- sich vertragswidrig verhält, so das eine Vertragsaufhebung gerechtfertigt ist

RLR behält dann den Anspruch auf den Reisepreis. RLR berechnet dem Verursacher alle anfallende Mehrkosten.

RLR informiert den Reisegast unverzüglich nach Bekannt werden über eine Nichtdurchführung der Reise und bietet dem Kunden eine andere Reise als Alternative an.

Sollte keine alternative Reise verfügbar sein oder die alternative Reise vom Kunden nicht angenommen werden, erstattet RLR die getätigten Zahlungen unverzüglich ohne Gebühren.

8. außergewöhnliche Umstände

Wird die Reise durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert oder gefährdet, können der Reisegast oder RLR den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag vom Reisegast gekündigt, kann RLR die erbrachten Leistungen dem Reisegast in Rechnung stellen bzw. mit geleisteten Zahlungen verrechnen. Hinweis auf BGB § 651 – höhere Gewalt –

9. Gewährleistung

Bei mangelhafter Reiseleistung kann der Reisekunde Abhilfe verlangen. RLR kann durch gleichwertige Ersatzleistung Abhilfe schaffen. RLR kann Abhilfe verweigern, wenn diese einen unzumutbaren Aufwand erfordert.

Ist die Reiseleistung mangelhaft, kann der Reisegast den Reisepreis im angemessenen Verhältnis zum Gesamtpreis mindern. Der Minderungsanspruch entfällt, bei schuldhafter Unterlassung, den Mangel bei RLR nachweislich unverzüglich anzuzeigen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet RLR innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe, kann der Reisegast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, in seinem Interesse - den Mangel nachweislich und schriftlich dokumentiert -, den Reisevertrag kündigen.

Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn:

- die Abhilfe unmöglich ist,
- die Abhilfe von RLR verweigert wird
- die sofortige Kündigung durch außergewöhnliche Interessen des Reisegastes gerechtfertigt wird.

Schadenersatz im Falle eines Mangels der Reiseleistung hat RLR nur dann zu leisten, wenn RLR den Umstand, der zur Leistungsminderung geführt hat, zu vertreten hat.

10. Haftung

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns haften wir als Veranstalter für:

- gewissenhafte Reisevorbereitung
- sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Beschreibung aller im Katalog beschriebenen Leistungen
- nicht für Angaben im Hotel oder in örtlichen Prospekten, außerhalb unseres Einflusses und deren Richtigkeit, die wir nicht prüfen können
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen

Die vertragliche Haftung von RLR für Schäden, die nicht Körperschäden sind und die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, sind auf das dreifache des Reisepreises beschränkt.

RLR haftet bei Ansprüchen des Reisegastes gegen RLR aus unerlaubter Handlung, die nicht Körperschäden sind, bis 4100 € je Reisegast und Reise bzw. übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf das dreifache des Reisepreises beschränkt.

RLR haftet nicht für angebotene Leistungen außerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungen mit RLR. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, so kann sich RLR auch hierauf berufen.

11. Mitwirkungspflicht

Der Reisende verpflichtet sich, Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verhindern, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisegast informiert die örtliche Reiseleitung oder RLR unverzüglich über Mängel oder Beanstandungen. Bei schuldhafter Unterlassung kann der Anspruch auf Minderung nicht geltend gemacht werden.

12. Anmeldung von Ansprüchen und Abtretungsverbot

Ansprüche hat der Reisegast innerhalb von 2 Jahren nach vertraglicher Beendigung der Reise direkt bei RLR geltend zu machen. Wir empfehlen die Schriftform. Die Abtretung von Ansprüchen gegen RLR an Dritte, ist ausgeschlossen.

13. Visa-, Pass-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisegast ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Bei Bedarf werden wir Sie über notwendige aktuelle Änderungen informieren.

14. Gepäckbeförderung

Für die Beaufsichtigung Ihres Gepäcks ist der Reisegast während der gesamten Reise selbst verantwortlich. Bei Inanspruchnahme unseres Transferservices sind Innen unsere Fahrer gern beim Tragen Ihrer Koffer und Taschen behilflich. Bitte beachten Sie hierbei, dass das Maximalgewicht pro Gepäckstück 23 kg nicht überschreiten darf. Die Anzahl der Gepäckstücke wird auf maximal 1 Koffer und 1 Handgepäck pro Reisenden beschränkt.

15. Gerichtsstand

Für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, für Personen, die nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist sowie für Vollkaufleute ist der Gerichtsstand von RLR Strausberg bei Berlin.

16. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Feststellungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Reisebedingungen zur Folge. Die Haftung für Druck- und Datenfehler haftet RLR nicht. Die Veröffentlichung aktueller Kataloge mit Reiseangeboten beendet die Gültigkeit zuvor veröffentlichter Kataloge, Angebote und Prospekte. Alle Preis- und Leistungsangaben entsprechen dem Stand 01. Juli 2018. Für Druck- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden.

Russlandreisen-Direkt

Eine Unternehmung des Reisebüro TRAVELBOX
Inhaber Jens Lange,
Am Markt 10, 15345 Eggersdorf
Telefon: 03341 47 22 70

Internet : russlandreisen-direkt.de
E-Mail : info@russlandreisen-direkt.de